

Vor jedem Vorhalt von Beweismitteln sind

- die Beweismittel auf ihre Überprüftheit einzuschätzen,
 - der Beweiswert jedes Beweismittels in be- und entlastender Hinsicht und Gegenargumente exakt zu würdigen,
 - die Beweislücken und mögliche Entkräftigungen des Beweiswertes durch den Beschuldigten zu erarbeiten,
 - die subjektive Beweiswürdigung durch den Beschuldigten und sich daraus ergebende Maßnahmen zu bestimmen. Hier gilt es, Versionen zu erarbeiten, welche möglichen Einschätzungen der Beschuldigte zum Beweismittel hinsichtlich seines Beweiswertes trifft. (Ein von ihm subjektiv als unwesentlich eingeschätztes Beweismittel wird nur in einem geringen Maße das Aussageverhalten positiv beeinflussen.),
 - die Gestaltung der vernehmungstaktischen Situation bei der Beweismittelvorlage (Einheit unterschiedlicher taktischer Methoden in ihrer Differenziertheit des Einwirkens) zu durchdenken,
 - die Wirkungsweise der vorgelegten Beweismittel auf das Aussageverhalten des Beschuldigten unter Berücksichtigung ihres konkreten Informationsgehaltes der vernehmungstaktischen Gesamtsituation und der psychischen Verfassung des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Beweismittelvorlage zu analysieren.
- Bei der Analyse der Beweismittel auf ihre taktische Bedeutung kommt es also nicht nur darauf an, diese hinsichtlich ihrer rechtlichen Beweiskraft einzuschätzen, sondern die Beweismittel auf ihre Wirkung im Rahmen der Vorlage auf das Aussageverhalten des Beschuldigten zu untersuchen.

Es ist festzustellen,

1. wie das Beweismittel subjektiv vom Beschuldigten hinsichtlich seiner Bedeutung für die Realisierung seiner Zielstellung und damit seines Aussageverhaltens eingeschätzt wird und
2. in welcher Weise das Beweismittel das Aussageverhalten bestimmende Motivgefüge beeinflussen kann.